

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 43b vom 22. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

im Landkreis Berchtesgadener Land aufgrund steigender Fallzahlen 1

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

im Landkreis Berchtesgadener Land aufgrund steigender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Berchtesgadener Land erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG und § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Ergänzung zur 7. BayIfSMV folgende für den gesamten Landkreis Berchtesgadener Land geltende

Allgemeinverfügung

1. Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

- (1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- (2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.
- (3) Triftige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe,
 3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie z. B. Friseurbesuche,
 4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 6. die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie Beerdigungen,
 7. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
 8. Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- (4) Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

2. Veranstaltungsverbot

Veranstaltungen jeglicher Art werden landkreisweit untersagt. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 7. BayIfSMV sind davon ausgenommen. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Betriebsuntersagungen

- (1) Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser, Jugendherbergen und Schullandheime. Untersagt werden ferner Reisebusreisen und Märkte. Davon ausgenommen sind Wochenmärkte.
- (2) Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
- (3) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.

4. Besuchsverbote

Untersagt wird der Besuch von

1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
5. Altenheimen und Seniorenresidenzen.

Die Begleitung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen durch den engsten Familienkreis ist abweichend von Satz 1 jederzeit zulässig.

5. Schulen und Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Sämtliche Einrichtungen nach § 18 und § 19 der 7. BayIfSMV werden geschlossen. Davon nicht betroffen ist die von Kommunen oder Sachaufwandsträgern organisierte Notbetreuung. Personen mit Wohnsitz im Landkreis Berchtesgadener Land dürfen keine entsprechende Einrichtung außerhalb des Landkreisgebiets besuchen. Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb des Landkreises ist zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine Absonderung von den anderen Teilnehmern und die strikte Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

6. Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Auf den im Anhang rot gekennzeichneten öffentlichen Plätzen und Straßen gilt von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Ebenfalls gilt an Bahnhöfen und Bushaltestationen diese Verpflichtung. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.

7. Bußgeld

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

8. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 23.10.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis 2.11.2020, 24.00 Uhr. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 19.10.2020.

9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Berchtesgadener Land ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit 25a Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Die 7. BayIfSMV sieht in § 25 verschiedene Möglichkeiten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bei einem erhöhten Infektionsgeschehen vor.

Das Bayerische Kultusministerium hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Gesundheitsministerium einen Drei-Stufen-Plan entwickelt. Dieser Stufenplan orientiert sich am Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis (Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner). Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner sieht der Drei-Stufen-Plan Stufe 3 und damit weitergehende Maßnahmen für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vor. Bei den genannten Schwellenwerten handelt es sich um Richtkriterien, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Die letzte Entscheidung, welche Maßnahmen ergriffen werden, trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Diese durch die 7. BayIfSMV zugelassenen Maßnahmen werden mit der vorliegenden Allgemeinverfügung umgesetzt beziehungsweise verschärft. Die die Allgemeinbevölkerung des Landkreises Berchtesgadener Land betreffenden Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Berchtesgadener Land erforderlich, geeignet und angemessen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit im Landkreis und in der Bevölkerung verteilt. Es gibt aktuell keinen einzelnen „Hotspot“, auf welchen die steigenden Infektionszahlen zurückzuführen sind. Ein erhöhtes Infektionsgeschehen findet zudem in den Schulen statt. Betroffen sind Schulklassen unterschiedlicher Schulformen.

Die Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Bei Überschreitung des Wertes von 50 Infektionszahlen pro 100.000 Einwohner ist es deshalb notwendig, konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann. Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektion erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Den verschärften Kontaktbeschränkungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Höchstzahlen von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Feierlichkeiten eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren. Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Auch die Maßnahmen dienen dem legitimen Zweck der Verhinderung der Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das Coronavirus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist daher dazu geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren.

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Bezüglich der Anordnungen gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen erreichen lässt. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von mehr als 250/100.000 weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zumal die Einschränkungen zeitlich befristet sind. Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen tangiert das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht.

Im Einzelnen:

Das legitime Ziel der Allgemeinverfügung ist die Unterbrechung von Infektionsketten und die Verhinderung eines echten Lock-Downs, wie er im Frühjahr dieses Jahres notwendig war.

Zu 1.

Die allgemeine Ausgangsbeschränkung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Ohne die Unterbindung nicht essentiell notwendiger Kontakte ist die Weiterverbreitung des Virus nicht mehr zu verhindern. Bei den aktuellen Infektionszahlen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit nachhaltige Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung.

Zu 2.

Das Veranstaltungsverbot ist geeignet, erforderlich und angemessen, weitere Infektion zu vermeiden. Durch Veranstaltungen kommt es zwangsläufig zu einem Mehraufkommen von Personen. Dadurch besteht die Gefahr, die Infektion weiter zu verbreiten, insbesondere bei einem Inzidenzwert von deutlich über 250 (Stand 22.10.2020). Der Schutz von Leib und Leben sowie die Gesundheit von Personen überwiegt hier bei weitem das Interesse, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen. Durch den Ablauf und durch das Verhalten der Einzelpersonen bei Gottesdiensten kann bei der Durchführung von Gottesdiensten und Zusammenkommen von Glaubensgemeinschaften im Sinne von § 6 der 7. BayIfSMV von einem Verbot abgesehen werden. Die Religionsfreiheit stellt ein wichtiges Gut dar und jeder, der bei sich und Gott oder durch andere Glaubensbekenntnisse Einkehr sucht, tut dies üblicherweise alleine und unter Einhaltung des gebotenen Abstands. Die Geselligkeit, die Gefahr des Zusammentreffens ohne den Mindestabstand bei einem Dialog vor, nach oder während einer Veranstaltung ist bei Gottesdiensten und vergleichbaren Zusammenkommen im Sinne von § 6 der 7. BayIfSMV deutlich geringer oder nicht vorhanden.

Zu 3.

Immer dort, wo sich mehrere Personen gemeinsam, gerade in geschlossenen Räumen und im geselligen Rahmen aufhalten, steigt das Infektionsrisiko unweigerlich an. Die in Ziffer 3 enthaltenen Betriebsuntersagungen sind deswegen geeignet, die Infektionsketten zu durchbrechen. Auch der Schutz der Gäste in der Hotellerie stellt hierbei einen wichtigen Abwägungsgrund dar. Diese können sich schlichtweg nicht in ihre eigenen vier Wände zurückziehen, sondern wären größtenteils auf einen Aufenthalt in ihren Hotelzimmern oder Gasträumen beschränkt. Hinzu kommt, dass durch hohes touristisches Aufkommen für alle im Landkreis befindlichen Personen die Infektionsgefahr ansteigt und dadurch wiederum auch der Austrag aus dem Landkreis und nicht mehr verfolgbare Infektionsketten wesentlich wahrscheinlicher werden. Die Verhältnismäßigkeit gerade für Gastronomie oder Hotellerie mit Gastronomiebetrieb ist durch die Möglichkeit, Speisen und Getränke zum Abholen oder im Lieferdienst anzubieten, gewährleistet.

Zu 4.

Der Landkreis Berchtesgadener Land hat zusammen mit dem Landkreis Traunstein einen Klinikenverbund. Die Kliniken und ähnliche Einrichtungen in unserem Landkreis haben somit einen weitergefassten Einzugsbereich von Patienten über die eigenen Landkreisgrenzen hinaus und damit einhergehend auch Besucher aus anderen Landkreisen. Auch die umliegenden Landkreise sowie das Bundesland Salzburg haben hohe Inzidenzwerte. Der Landkreis Berchtesgadener Land ist damit weitgehend von sogenannten Corona-Hot-Spots umschlossen. Die ausgesprochenen Besuchsverbote sind vor diesem Hintergrund auch geeignet, um die besonders risikogefährdeten Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher zu bewahren. Dies trägt auch dazu bei, die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen nicht zu überfordern.

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat im Ergebnis ergeben, dass das hohe Schutzgut der Gesundheit von Menschen bzw. das Interesse der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem Virus geschützt zu werden und das ambulante und stationäre Gesundheitssystem und die Verwaltung nicht zu überlasten, den Individualrechtsgütern überwiegt. Angesichts der im Bundes- und Landesvergleich überdurchschnittlichen Anzahl von Covid-19-Erkrankung in den benachbarten Landkreisen besteht ein erhöhtes Risiko, dass es in Folge unkontrollierter Besuche insb. in Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen erneut auch zu einem vermehrten Infektionsgeschehen mit erhöhtem Letalitätsrisiko auch im Landkreis Berchtesgadener Land kommt. Einer solchen Entwicklung gilt es zuvorzukommen.

Die mit den getroffenen Anordnungen verbundene Einschränkung (insbesondere Art. 2 Abs. 2 Satz 2) ist in § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG explizit vorgesehen.

Zu 5.

Die Schließung von Einrichtungen nach §§ 18, 19 BayIfSMV ist geeignet, das definierte Ziel zu erreichen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Vor In-Kraft-Treten der Verfügung waren bereits Unterrichtsausfälle aufgrund hoher Krankheitsstände bei Lehrer- und Schülerschaft zu verzeichnen. Die nun getroffenen Schließungen ermöglichen zumindest Distanzunterricht, der weniger Nachteile für die Schülerschaft hat, als ein Totalausfall. Zudem besteht bei Präsenzunterricht auch im Wechselmodell ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, dass neue Infektionsketten schafft.

Die Unterbindung des Auspendelns von Schülern war geeignet, erforderlich und angemessen, um die weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens zu stoppen. Es ist zu berücksichtigen, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Berchtesgadener Land bereits bei 292 pro 100.000 Einwohnern (Stand 22.10.2020) liegt und dazu eine Vielzahl an Schulen bereits betroffen waren. Dabei handelt es sich nicht mehr um ein lokales Ausbruchsgeschehen, welches durch andere Maßnahmen eingrenzbar war. Vielmehr lag ein diffuses Infektionsgeschehen, verteilt über den gesamten Landkreis vor. Über 1600 Schülerinnen und Schüler, für die der Landkreis Gastschulbeiträge entrichtet, verlassen wochentäglich den Landkreis, um umliegende Einrichtungen zu besuchen. Dazu kommt eine ebenfalls nicht unerhebliche Anzahl an Personen, die in der angrenzenden Bundesrepublik Österreich beschult werden.

Würde man diese Möglichkeit nicht unterbunden, ist der Erfolg aller anderen Maßnahmen ebenfalls gefährdet. Es besteht die Gefahr, dass sich das Infektionsgeschehen auch in anderen – derzeit weniger stark betroffenen – Landkreisen ausbreitet. Ein milderer Mittel ist damit nicht ersichtlich. Es wird schließlich nicht die Teilnahme am Unterricht unterbunden, sondern lediglich die Präsenzteilnahme am Unterricht vor Ort.

Laut KMS zum Schulbeginn vom 1.9.2020 „Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021“ ist geregelt, dass sich Schüler und Eltern darauf verlassen können, dass der Distanzunterricht den Wegfall des Präsenzunterrichts so gut es geht auffängt und einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweist (vgl. § 19 Abs. 4 BaySchO). Sogar die Durchführung von mündlichen Leistungsnachweisen im

Distanzunterricht wird auf dieser Basis ermöglicht. Dies verdeutlicht auch der vom Kultusministerium veröffentlichte Rahmenhygieneplan zum Distanzunterricht. Schließlich ist in Schulen geregelt, dass im Fall von Distanzunterricht, die Lernmaterialien auf eine Plattform hochgeladen werden und so der Unterrichtsinhalt in Eigenverantwortung nachgeholt werden kann. Diese Unterrichtsform wurde bereits während der Schulschließungen im Frühjahr bzw. Sommer so praktiziert und kann Schülern an weiterführenden Schulen auch zugemutet werden. Die Lehrer bieten schließlich auch die Möglichkeit, Fragen telefonisch an sie zu richten. Über die oben genannte Plattform können sogar Hausaufgaben erledigt und für den Lehrer wieder zur Korrektur hochgeladen werden.

Darüber hinaus soll lediglich die Möglichkeit zu Prüfungen eröffnet werden, dass in Einrichtungen nach § 18 der 7. BayIfSMV außerhalb des Landkreises an Prüfungen teilgenommen werden kann, sofern der Wunsch besteht, um insbesondere Chancengleichheit bei anstehenden Matura- oder Meisterprüfungen zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen wird diese Möglichkeit für alle Arten von schulischen Prüfungen eröffnet.

Es war zu berücksichtigen, dass momentan in Österreich die Nachprüfungen zum Matura und in Bayern eine Vielzahl an Meister- und Gesellenprüfungen stattfinden, sodass den Schülern die Möglichkeit geschaffen wurde, diese Prüfungen unter Trennung von den anderen Schülern zu ermöglichen. Da der Lehrplan ohnehin sehr eng ist, wurde nach Rücksprache mit dem staatlichen Schulamt entschieden, dass diese Regelung auch für die Schüler an weiterführenden Schulen gelten soll. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Prüfungen ohne ausreichende Vorbereitung im Rahmen eines Präsenzunterrichts wird gerade nicht auferlegt. Außerdem kann die Schulleitung bei Vorliegen einer persönlichen Härte die Entscheidung treffen, dass eine Nachholschulaufgabe zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird. Schließlich besteht diese Möglichkeit auch, wenn sich ein Schüler bei der Prüfung in Quarantäne oder im Krankenstand befindet.

Die Schließung der Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen ist geeignet, das definierte Ziel zu erreichen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. In der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 wurden bereits die Maßnahmen nach dem 3 – Stufen - Plan ergriffen. Trotzdem stieg der Inzidenz-Wert exponentiell an, so dass nun weitere Maßnahmen zwingend geboten sind. Daher war eine Schließung der Kindertageseinrichtungen bzw. Einrichtungen nach § 19 der 7. BayIfSMV unumgänglich. Durch eine Notbetreuung kann die Verhältnismäßigkeit sichergestellt werden.

Zu 6.

Die nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayIfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 6 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Dieser Bereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Haltestellen oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Die vom Freistaat nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1. Alternative der 7. BayIfSMV (Maskenpflicht an stark frequentieren öffentlichen Plätzen) angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 6 festgelegten Umgriff. Das Landratsamt Berchtesgadener Land legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

Die Bußgeldbewehrung (Ziffer 12) folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 4).

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

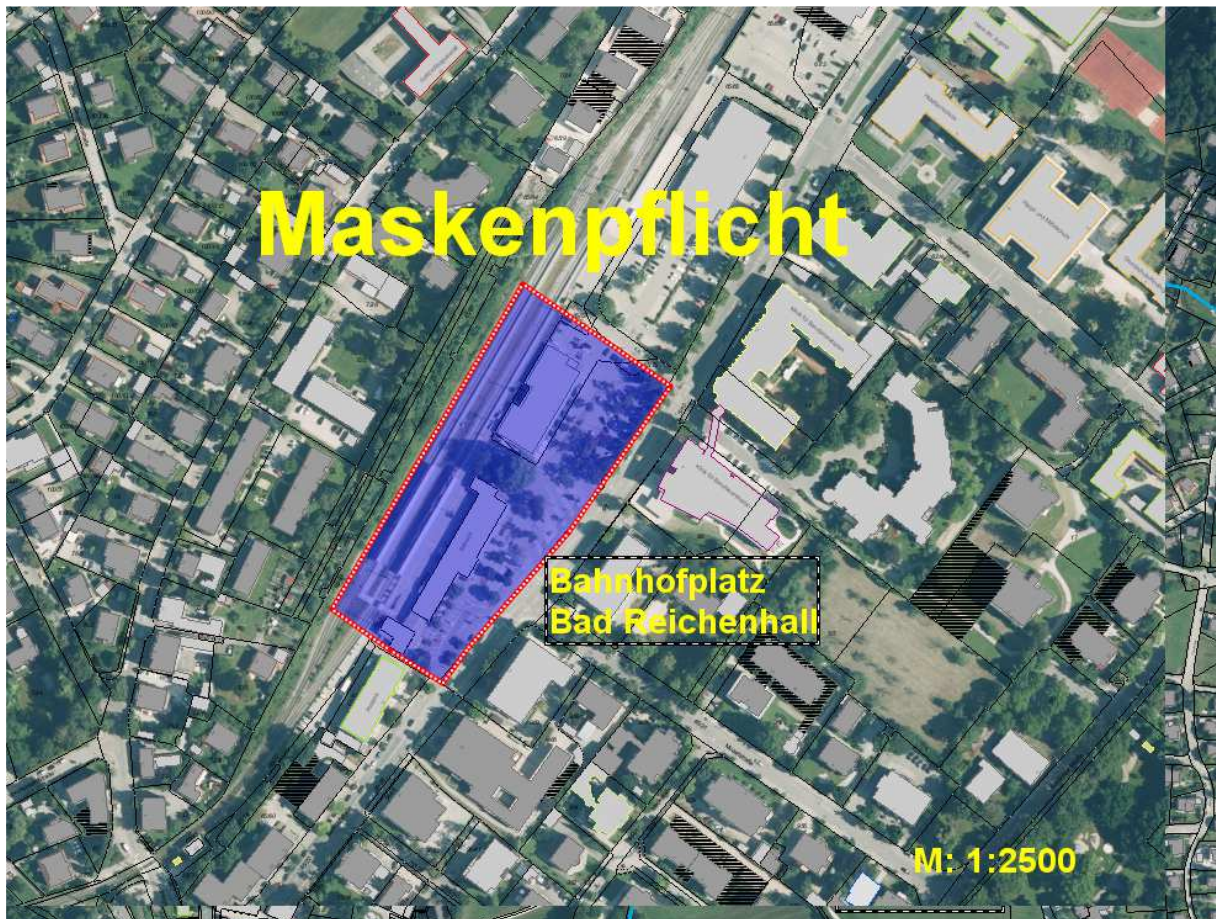
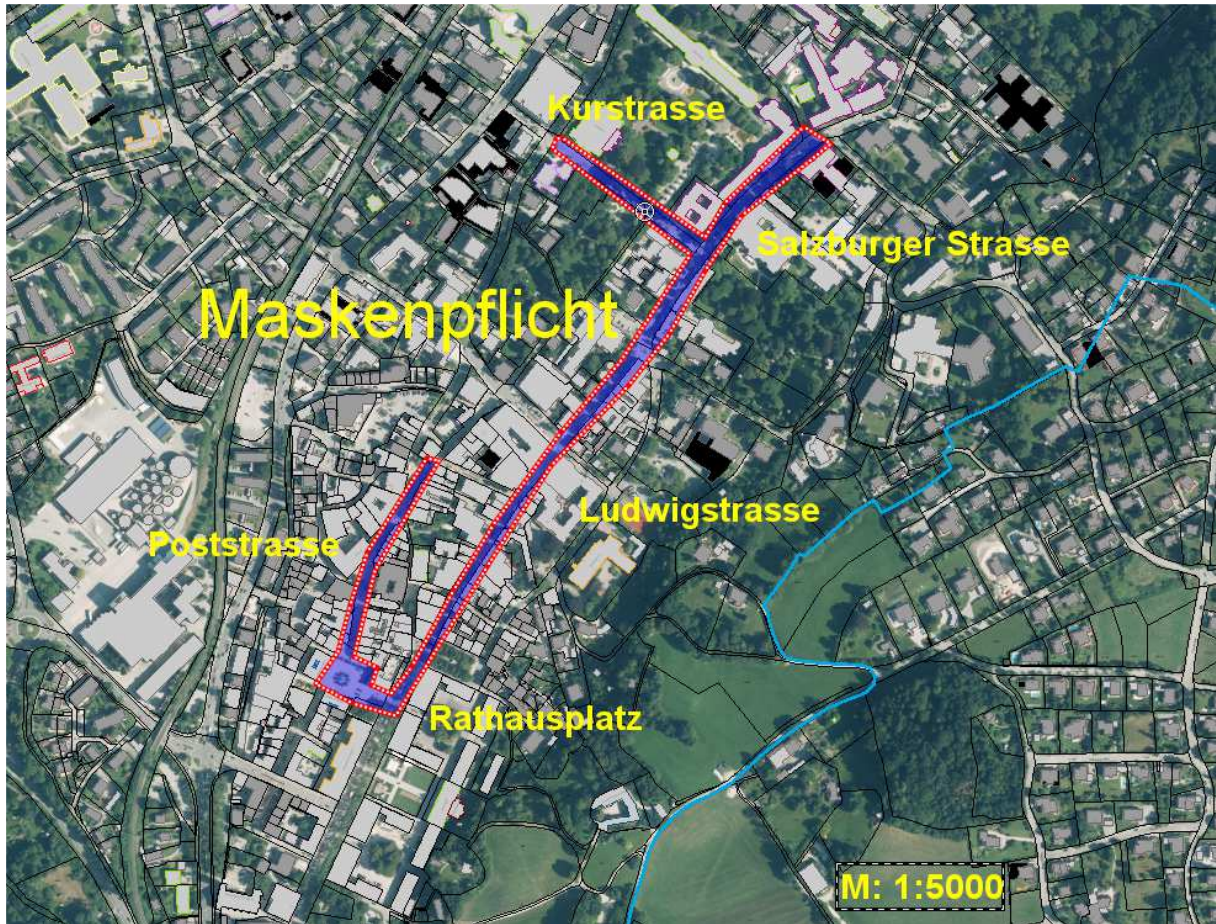
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

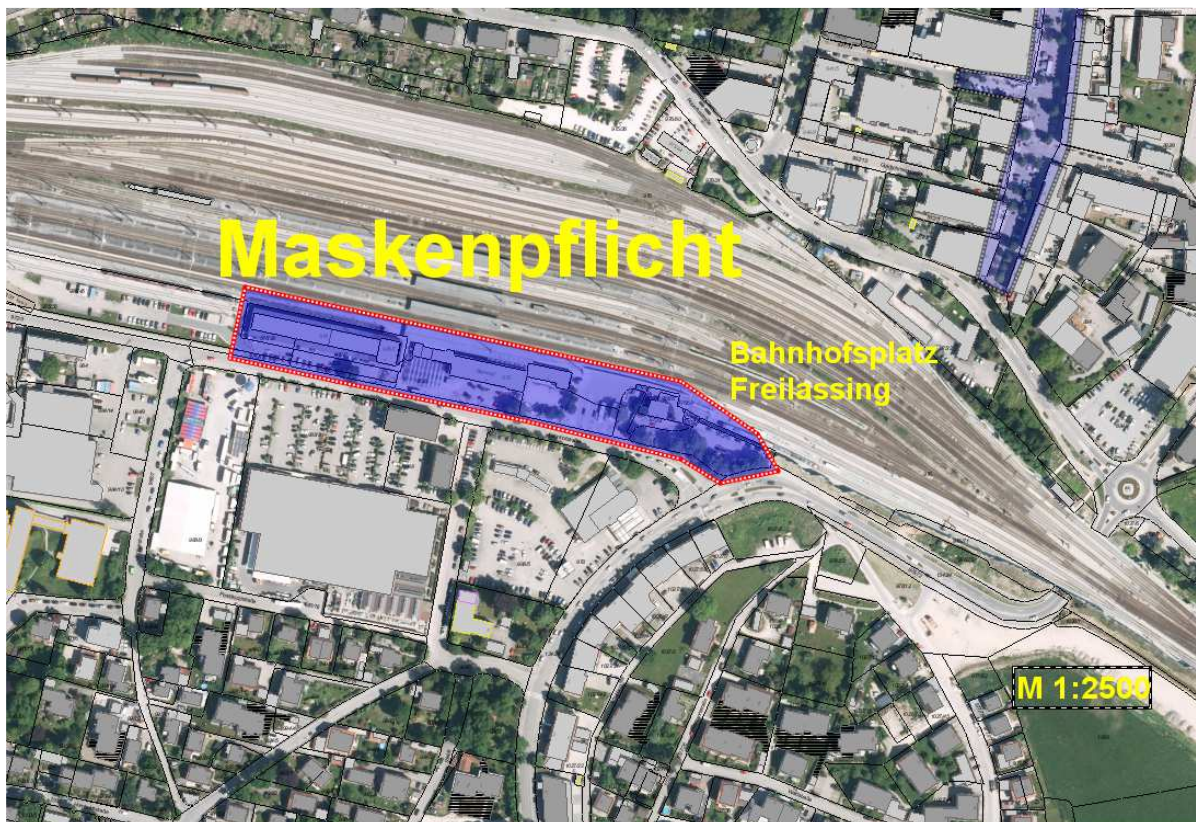
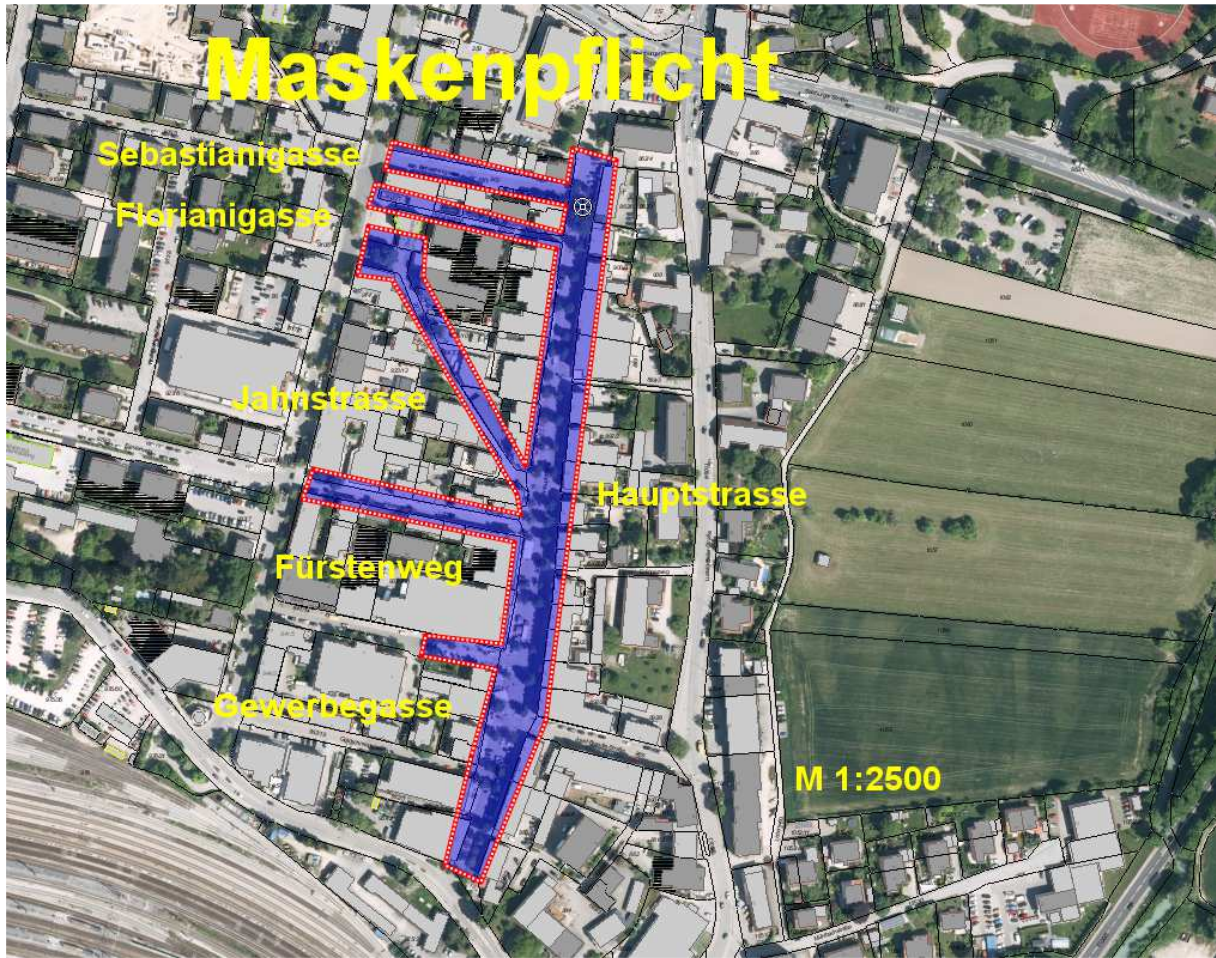
Bad Reichenhall, den 22. Oktober 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Anlagen:

- Bad Reichenhall





- Berchtesgaden



- Schönau a. Königssee

